



19.10.2022

Wichtige neue Entscheidung

Beamtenrecht: Erstmalige amtsärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit darf auch technische und invasive Diagnosemethoden umfassen

§ 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, § 44a, § 123 Abs. 1 VwGO

Amtstierärztin

Einsatz am Schlachthof

Untersuchungsanordnung zur Überprüfung der Verwendungsfähigkeit

Keine Anhaltspunkte zu Art der Erkrankung

Allgemeine amtsärztliche Untersuchung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 31.08.2022, Az. 3 CE 22.1588

Orientierungssatz der LAB:

Liegen dem Dienstherrn keine Erkenntnisse über die Erkrankung des Beamten vor und ordnet er deswegen zur Überprüfung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit auf der ersten Stufe zunächst eine allgemeine amtsärztliche Untersuchung an (zur Pflicht zum gestuften Vorgehen in derartigen Fällen vgl. BayVGH, Beschluss vom 28.03.2022, Az. 3 CE 22.508, juris Rn. 32) darf diese auch technische und invasive Diagnosemethoden umfassen, die zum Standarduntersuchungsprogramm eines Allgemeinmediziners gehören (z.B. Röntgen, Ultraschall, Blutabnahme).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Hinweise:

Bei dem vorliegenden Beschluss handelt es sich um eine Folgeentscheidung zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 28.03.2022, Az. 3 CE 22.508 (von uns ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht). Mit diesem Beschluss hatte der BayVGH entschieden, dass eine vorsorglich getroffene Anordnung des Dienstherrn, der Beamte habe sich einer Zusatzbegutachtung auf anderen medizinischen Fachgebieten zu unterziehen, soweit dies aus amtsärztlicher Sicht erforderlich ist, gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verstößt. Stattdessen müsse sich der Dienstherr bei nicht vorliegenden Erkenntnissen über das Krankheitsbild des Beamten (gleichsam auf erster Stufe) zunächst auf die Anordnung einer allgemeinmedizinischen amtsärztlichen Untersuchung beschränken. Die Anordnung (etwaiger) weiterer fachärztlicher Untersuchungen müsse in Abhängigkeit des Ergebnisses der Erstuntersuchung sodann (auf zweiter Stufe) einer weiteren Entscheidung des Dienstherrn vorbehalten bleiben.

Im hier entschiedenen Fall war nun streitig, welche Art von Untersuchungen eine (auf erster Stufe vorzunehmende) allgemeine amtsärztliche Untersuchung umfassen darf. Die Antragstellerin vertrat die Auffassung, dass diese nicht über eine einfache Erhebung des (allgemeinen) körperlichen Befundes durch Feststellung von Gewicht, Größe, Blutdruck, Puls und das Abhören der Lungenfunktion hinausgehen dürfe.

Einer solchen Engführung der allgemeinen amtsärztlichen Untersuchung erteilte der BayVGH mit der vorliegenden Entscheidung jedoch eine Absage und stellte fest, dass eine Untersuchungsanordnung dann, wenn der Dienstherr – wie hier – keine Erkenntnisse über die Erkrankung des Beamten hat, regelmäßig nur die Grundzüge der zu erwartenden Untersuchungen bestimmen kann, nicht aber dem Amtsarzt die Details des Untersuchungsverlaufs vorgeben muss. Deswegen dürfe eine allgemeine amtsärztliche Untersuchung in diesen Fällen (über die vorgenannten Erhebungen hinaus) auch technische Untersuchungen umfassen, die zum Standarduntersuchungsprogramm eines Allgemeinmediziners gehören, wie etwa Röntgen oder Ultraschall (s. Rn. 11 f.; ebenso BayVGH, Beschluss vom 02.08.2022, Az. 3 CE 22.1586, juris Rn. 7 und Beschluss vom 02.08.2022, Az. 3 CE 22.1577, Rn. 6 [nicht veröffentlicht]).

In einem anderen Fall zur selben Fragestellung hat der BayVGH zudem entschieden, dass die allgemeine amtsärztliche Untersuchung bei unklarer Erkrankung auch die (invasive, also in die körperliche Unversehrtheit eingreifende) Standarduntersuchung der Blutabnahme sowie eine Befragung zur Krankengeschichte, das heißt zur gesundheitlichen, persönlichen und sozialen Situation im dienstlichen und im privaten Umfeld einschließen darf. Nach Ansicht des BayVGH ist es im Rahmen der allgemeinen Gehorsamspflicht gerechtfertigt und dem Beamten zuzumuten, an der für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlichen Klärung seines Gesundheitszustandes mittels Offenlegung der gesamten Krankheitsgeschichte samt den dazugehörigen Unterlagen mitzuwirken (vgl. BayVGH, Beschluss vom 02.08.2022, Az. 3 CE 22.1586, juris Rn. 5).

Dr. Martić
Oberlandesanwalt

3 CE 22.1588
M 5 E 22.2715

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

** . ***** ***** ,
***** ** . ** , ***** ***** ,

- ***** -

*****.
***** ***** ***** ** ***** ,
***** * ***** ***** ,

gegen

Landeshauptstadt München

Personal- und Organisationsreferat,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marienplatz 8, 80331 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

amtsärztlicher Untersuchung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 10. Juni 2022,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Knie

ohne mündliche Verhandlung am **31. August 2022**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Antragstellerin verfolgt mit ihrer Beschwerde ihr Begehren weiter, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, sie vorläufig von der mit Bescheid vom 5. Mai 2022 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG angeordneten Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung (einschließlich etwa erforderlicher Untersuchungen wie z.B. Röntgen, Ultraschall, Blutabnahme) freizustellen. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der Antragstellerin vom 11. Mai 2022 ist bislang nicht verbeschieden.
- 2 1. Mit Beschluss vom 10. Juni 2022 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag mit der Begründung ab, es sei kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es fehlten konkrete Angaben zu den medizinischen Gründen, die ihr die Schlachttieruntersuchung zwar in der Schweineschlachtung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich machten, sie sich jedoch mehrmals für die Leberdntieruntersuchung am Rind habe einsetzen lassen, obwohl die vorgelegten privatärztlichen Atteste aus dem Jahr 2021 einen generellen Einsatz am Schlachthof ausschließen würden. Der Umfang der angeordneten Untersuchung gehe auch nicht über den zulässigen Umfang einer allgemeinärztlichen Untersuchung hinaus. Die Ausführungen im Beschluss des Senats vom 28. März 2022 (3 CE 22.508) stünden nicht entgegen, denn sie betreffen weitergehende fachärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Zusatzbegutachtung.
- 3 2. Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Die von ihr fristgerecht dargelegten Beschwerdegründe, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, dem Antrag auf Erlass einer einst-

weiligen Anordnung (§ 123 VwGO) unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses zu entsprechen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs durch die Antragstellerin verneint.

- 4 Die streitgegenständliche Anordnung einer allgemeinmedizinischen amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG genügt hier den rechtlichen Anforderungen, die im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen des mit der Anordnung verbundenen Eingriffs in die grundrechtsbewehrte persönliche Sphäre der Beamtin zu beachten sind.
- 5 2.1 Mit ihrer Beschwerdebegründung macht die Antragstellerin im Wesentlichen geltend, sie habe ihre Bereitschaft ausschließlich zum Einsatz in der Lebedtieruntersuchung Rind erklärt, weil sie früher im entsprechenden Bereich Schwein gravierende Verstöße gegen den Tierschutz habe erleben müssen, die sie bis zum heutigen Tage plagen würden. Im Übrigen habe sich die personelle Situation in der Schlachthalle am Schlachthof München inzwischen so entspannt, dass ein Einsatz von Amtstierärzten nicht mehr erforderlich sei. Mit dem Fortfall des dienstlichen Bedürfnisses für Einsätze von Amtstierärzten in der Funktion eines amtlichen Fachassistenten sei aber auch die Grundlage für die Untersuchungsanordnung vom 5. Mai 2022 entfallen. Damit habe sich die Sachlage seit dem Beschluss des Senats vom 14. März 2022 (3 CE 22.413) geändert. Die Untersuchungsanordnung sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht mehr vom Rahmen einer allgemeinen amtsärztlichen Untersuchung gedeckt, der lediglich eine „orientierende Erstuntersuchung“ umfasse und keine darüberhinausgehenden Untersuchungen technischer Art wie etwa eine Blutentnahme oder die Aufnahme von Röntgenbildern. Damit seien derartige, auch zur allgemeinen Anamnese notwendige Eingriffe, die sich noch nicht auf ein spezielles medizinisches Fachgebiet bezögen, unzulässig. Mit diesem Vorbringen vermag die Antragstellerin der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen.
- 6 2.2 Bestehen Zweifel an der uneingeschränkten Verwendungsfähigkeit der Beamtin, ist die Behörde zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung berechtigt. Aufgrund hinreichend gewichtiger tatsächlicher Umstände muss zweifelhaft sein, ob die Beamtin wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten des abstrakt-funktionellen Amtes vollumfänglich zu erfüllen. Hinreichend gewichtige tatsächliche Umstände sind solche, die bei

vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, die betreffende Beamtin sei in ihrer Verwendungsfähigkeit zumindest teilweise eingeschränkt. So verhält es sich hier.

- 7 Es mangelt nach wie vor an belastbaren Feststellungen über den derzeitigen Gesundheitszustand der Antragstellerin. Eine medizinisch fundierte Prognose zu ihrer Verwendungsfähigkeit zu stellen, ist der Antragsgegnerin daher nicht möglich. Aus dem Beschwerdevorbringen, mit dem sie im Grunde die Unzumutbarkeit ihrer Beschäftigung im Bereich der Lebendtieruntersuchung Schwein geltend macht, folgt nichts Anderes, denn es befasst sich nicht mit medizinisch relevanten Aspekten und daher nicht mit der Verwendungsfähigkeit der Antragstellerin vor dem Hintergrund ihrer gesundheitlichen Situation. Dieses Vorbringen deckt im Gegenteil auf, dass den bisher vorgelegten privatärztlichen Attesten, die ihr umfassend bestätigen, aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Schlachthalle an lebenden Tieren beschäftigt werden zu dürfen, keine Aussagekraft zukommt.
- 8 Soweit die Antragstellerin auf eine Entspannung der personellen Situation am Schlachthof München hinweist, womit ein Einsatz von Amtstierärzten als amtliche Fachassistenten nicht mehr erforderlich sei, kann sie mit diesem Vorbringen nicht gehört werden. Denn es obliegt allein der Organisationsbefugnis des Dienstherrn, hierzu entsprechende Überlegungen anzustellen. Danach kann es etwa im Hinblick auf künftige personelle Engpässe notwendig sein, bereits heute Gewissheit über die unter gesundheitlichen Gesichtspunkten bestehende Einsatzfähigkeit einzelner Tierärzte in der Schlachthalle zu gewinnen. Selbst wenn also – wie die Antragstellerin meint – aktuell kein dienstliches Bedürfnis für ihren Einsatz in der Schlachthalle bestehen sollte, besteht gleichwohl ein personalwirtschaftliches Interesse der Antragsgegnerin, sich in der gegebenen Situation Klarheit über die Möglichkeiten eines künftigen Einsatzes der Antragstellerin zu verschaffen. Die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur erstmaligen Erhebung eines möglicherweise vorliegenden, jedoch bisher unbekanntem Krankheitsbildes ist daher nicht zu beanstanden.
- 9 Im Übrigen hat der Senat bereits entschieden, dass ein Amtstierarzt – jedenfalls in begrenztem Umfang und bei dienstlichem Bedürfnis – verpflichtet ist, auch die Aufgaben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an einem Schlachthof in der Funktion eines amtlichen Fachassistenten auszuführen (BayVGH, B.v. 14.3.2022 – 3 CE 22.413 – juris Ls. u. Rn. 10).

- 10 2.3 Schließlich führt auch die Berufung der Antragstellerin auf den Beschluss des Senats vom 28. März 2022 (3 CE 22.508 – juris Rn. 26) nicht zum Erfolg der Beschwerde. Die von ihr vorgenommene Interpretation des Beschlusses, im Rahmen der allgemein-ärztlichen amtsärztlichen Untersuchung sei lediglich eine „orientierende Erstuntersuchung“ zulässig, lässt sich der zitierten Entscheidung nämlich nicht entnehmen.
- 11 Vielmehr ist dort davon die Rede, dass sich eine – wie hier – Untersuchungsanordnung zur Überprüfung der dienstlichen Verwendungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG von einer bloßen Aufforderung, sich beim Amtsarzt lediglich vorzustellen, damit der Dienstherr eine (erste) Prognose über die weitere Verwendung des Beamten erhält, unterscheidet. Das rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung der Antragstellerin, sie müsse sich vorliegend auch nur einer „orientierenden Erstuntersuchung“ stellen, die nach ihrem Verständnis nicht über die ohne weiteres mögliche Erhebung des körperlichen Befundes (etwa Gewicht, Größe, Blutdruck u.ä.) hinausgeht (BayVGh, B.v. 2.8.2022 – 3 CE 22.1586 – juris Rn. 6). Der Beschluss vom 28. März 2022 (a.a.O.), besagt deutlich das Gegenteil. Im Übrigen hat der Senat den Begriff der „orientierenden Erstuntersuchung“ stets in dem Sinne begriffen, dass es um die Abgrenzung zu einer vertiefenden *f a c h* ärztlichen Untersuchung geht (B.v. 18.2.2016 – 3 CE 15.2768 – juris Rn. 33). Die Antragstellerin hat sich der im Schreiben vom 5. Mai 2022 genannten Untersuchung mit dem beschriebenen Umfang zu unterziehen.
- 12 Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, weist der Senat darauf hin, dass eine Untersuchungsanordnung in einem Fall, in dem der Dienstherr keine Erkenntnisse über die Erkrankung des Beamten hat, regelmäßig nur die Grundzüge der zu erwartenden Untersuchungen bestimmen kann, nicht aber dem Amtsarzt die Details des Untersuchungsverlaufs vorgeben muss. Bei den in der Untersuchungsanordnung genannten technischen Untersuchungen handelt es sich zudem um solche, die zum Standarduntersuchungsprogramm eines Allgemeinmediziners gehören (BayVGh, B.v. 2.8.2022 – 3 CE 22.1586 – juris Rn. 7). Das Verwaltungsgericht hat insoweit unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, B.v. 14.3.2019 – 2 VR 5.18 – juris Rn. 50) zutreffend darauf hingewiesen, dass der Dienstherr die Art und den Umfang der ärztlichen Untersuchung hier nicht näher eingrenzen kann, weil die Antragstellerin nur allgemein gesundheitliche Gründe anführt, weshalb sie eine Tätigkeit im Schlachthof in der Leberuntersuchung generell nicht ausführen könne, und

sich dennoch später bereit erklärt hat, zumindest im Teilbereich der Lebendtieruntersuchung Rind tätig zu sein, obwohl vorgelegte privatärztliche Atteste sämtliche Tätigkeiten im Schlachthof – also auch in der Lebendtieruntersuchung Rind – aus nicht benannten medizinischen Gründen ausschließen. Die von der Antragstellerin erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Begründung, dass sie früher im Rahmen der Lebendtieruntersuchung Schwein „gravierende Verstöße gegen den Tierschutz“ mit ansehen habe müssen, die sie „bis zum heutigen Tage“ plagten, führt hier nicht weiter. Denn mit diesem Vortrag wird keine medizinische Begründung für eine Einschränkung ihrer Verwendungsfähigkeit dargetan, um deren Klärung es im gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gerichteten Streitverfahren jedoch geht.

- 13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Wagner

Dihm

Knie